

Bekanntmachung Nr. 18/2006



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Die Fa. Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH, 52111 Herzogenrath, hat für die Gewinnung von Quarzsand und -kies im Tagebau „Im Hochfeld“ um die Erweiterungsfläche Merkstein in der Gemarkung Merkstein, Flur 33, Flurstücke 51, 52 und 88 teilweise die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Die Gewinnung soll auf einer Fläche von ca. 6,1 ha im Trockenabbau erfolgen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen und unter Abzug des nicht wirtschaftlich nutzbaren Abraums ist mit einer Fördermenge von ca. 590.000 m³ Terrassenkiesen und ca. 1,1 Mio. m³ Quarzsand zu rechnen. Als Zeitraum für die Gewinnung von Quarzsanden und -kiesen im Erweiterungsbereich sind ca. 6,3 Jahre vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **11. April 2006 bis einschließlich 10. Mai 2006** während der Dienststunden bei der Stadt

Herzogenrath, Zi. 325, Rathausplatz 1 (Adresse Dienstgebäude und Zimmer bitte ergänzen) zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **07.06.2006** endet, sind alle Einwendungen ausge-

schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 28.02.2006

- 81.05.2-2003-7 -

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Thomas Waerder